2. Allgemeine Aufgaben des Behördenselbstschutzes

[1]Der Behördenselbstschutz hat die Aufgabe, sowohl Leben und Gesundheit der Beschäftigten und der sonstigen im Dienstgebäude anwesenden Personen als auch Dienstgebäude, Einrichtungen, sonstige Sachwerte und den Dienstbetrieb gegen die in Nr. 1 genannten Gefährdungen zu schützen. [2]Der Behördenselbstschutz dient insbesondere der abstrakten Gefahrenabwehr. [3]Die Beseitigung konkreter Gefahren obliegt den Sicherheitsbehörden und Hilfsdiensten. [4]Bei eingetretenen Unglücksfällen und Katastrophen soll der Behördenselbstschutz bis zum Eintreffen der Sicherheitsbehörden, der Feuerwehr, der Rettungsdienste sowie sonstiger Hilfsdienste Maßnahmen zur Begrenzung des Schadens leisten, insbesondere Gefahren für Leib und Leben abwenden.